

# RS Vwgh 2013/9/11 2013/02/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1994 §130 Abs1 Z5 idF 2006/I/147;

ASchG 1994 §3 Abs1;

ASchG 1994 §4 idF 2001/I/159;

VStG §44a Z1;

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Zur Erfüllung des Tatbildes des § 4 ASchG 1994 ist die Feststellung "konkreter Maßnahmen", wie bestehende Gefahren zu ermitteln gewesen wären, nicht erforderlich, sondern es genügt die Missachtung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung solcher Gefahren. Zur Erfüllung des Tatbildes des Paragraph 4, ASchG 1994 ist die Feststellung "konkreter Maßnahmen", wie bestehende Gefahren zu ermitteln gewesen wären, nicht erforderlich, sondern es genügt die Missachtung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung solcher Gefahren.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013020047.X01

## Im RIS seit

07.10.2013

## Zuletzt aktualisiert am

03.12.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)